

# NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

DER STADT BURGHAUSEN

IM STADTSAAL

AM 06.04.2022

FOLGENDE **23** STADTRAT-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Florian Schneider

Zweiter Bürgermeister

Herr Norbert Stranzinger

Dritter Bürgermeister

Herr Stefan Angstl

Stadtrat

Frau Sabine Bachmeier

Herr Norbert Englisch

Herr Alex Gassner

Frau Doris Graf

Herr Franz Kamhuber

Herr Roland Resch

Frau Christa Seemann

Herr Dr. Markus Braun

Frau Isabelle Brodschelm

Herr Heinz Donner

Herr Bernhard Harrer

Herr Frank Kokott

Frau Dr. Julia Jeschko

Frau Maria Kapsner

Herr Stefan Niedermeier

Herr Peter Schacherbauer

Herr Hartmut Strachowsky

Herr Klaus Schultheiß

Frau Dr. Birgit Schwab

Herr Thomas Schwembauer

**Berichterstatter**

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Frau Ursula Hauser

Herr Max Hennersperger

Frau Ute Werner

Herr Manfred Winkler

**Protokollführer**

Herr Christian Edenhoffer

**ENTSCHULDIGT ABWESEND:**

**Stadtrat**

Frau Hedwig Mittermeier

beruflich verhindert

Herr Gunter Strebel

ortsabwesend

Erster Bürgermeister Florian Schneider eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

*Herr Erster Bürgermeister Schneider verweist auf einen Eilantrag von Herrn Stadtrat Schwembauer („Teller-Tank-Problem lösen: PV-Anlage im Hieringer Feld als Agri-PV-Anlage gestalten“), Eingang am 06.04.2022 um 07:25 Uhr (auf beigefügte Anlage wird verwiesen). Ziel des Antrages ist es, momentan bewirtschaftetes Agrarland nicht für die Erzeugung von erneuerbaren Energien aufzugeben.*

*Da die Thematik bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93a für den Bereich Erweiterung der Freiflächenphotovoltaikanlage im Hieringer Feld im Rahmen der Abwägung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bereits behandelt wurde, muss der Antrag nicht als dringlich erachtet und muss auch nicht separat behandelt werden.*

*Herr Stadtrat Schwembauer entgegnet, dass durch den Krieg in der Ukraine 60% der ukrainischen Getreideproduktion ausfallen und EU-weit ein Engpass bei den Getreidelieferungen zu erwarten ist. Es sollten daher die jetzigen zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Flächen zur eigenen Nahrungsmittelproduktion genutzt und nicht durch eine Überbauung von PV-Modulen unbrauchbar gemacht werden.*

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Der Antrag wird als nicht dringlich erachtet und daher in der Stadtratssitzung nicht behandelt.

Mit 22 zu 1 Stimmen

Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.

Mit allen 23 Stimmen

Totengedenken für

**Herrn Augustin Strohmeyer**

Ehemaliger Mitarbeiter der Stadt Burghausen

Herr Strohmeyer war von Februar 1956 bis Dezember 1970 bei der Stadt Burghausen in der Bauverwaltung tätig und anschließend bei den Stadtwerken Burghausen als kaufmännischer Leiter bis zu seiner Ruhestandsversetzung am 31. März 1991.

In den 35 Jahren seiner Beschäftigung bei der Stadt und den Stadtwerken war er immer ein hochgeschätzter Kollege und Vorgesetzter, der die kaufmännische Leitung der Stadtwerke fachlich versiert, zuverlässig und souverän ausgefüllt hat. Während seines Ruhestandes war er ein gern gesehener Gast bei der städtischen Jahresabschlussfeier.

Die Stadt Burghausen wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Totengedenken für

**Herrn Dr. Ignaz Bauer**

Träger der Silbernen Ehrennadel der Stadt Burghausen

Am 2. April 2022 verstarb Herr Dr. Ignaz Bauer im 89. Lebensjahr.

Herr Dr. Ignaz Bauer war als ausgebildeter Chemiker und Initiator sowie langjähriger Leiter der Umweltschutzabteilung im Werk Burghausen der Wacker Chemie AG ein wichtiger und hoch geschätzter Ansprechpartner der Stadt Burghausen und hat viele gemeinsame Projekte entwickelt und maßgeblich an deren Realisierung mitgewirkt, deren Erfolge dem Unternehmen, der Stadt und vor allem aber der gesamten Bevölkerung noch heute zugutekommen, wie etwa die gemeinsame biologische Kläranlage. Auch der Dialog mit der Bevölkerung war ihm stets ein wichtiges Anliegen und wurde mit den Umweltinformationstagen erfolgreich umgesetzt.

Doch nicht nur in Umweltfragen, sondern auch zu vielen Themen des Gemeinwesens hat Herr Dr. Bauer als engagierter Bürger und Mitglied der FDP auf Stadt- und Landkreisebene in vielen Wort- und Schriftbeiträgen gerne kritisch aber stets offen und fair Stellung bezogen. Nicht zuletzt wird sein Name immer mit den erfolgreichen Liberalen Aprilscherzen verbunden bleiben, bei denen er seinen liebenswürdigen Humor vor größerem Publikum zum Ausdruck brachte.

Sein verdienstvolles Wirken als Leiter der Umwelta Abteilung wurde 1995 mit der Verleihung der Bayerischen Umweltmedaille und im Jahr 2000 mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande gewürdigt. In Anerkennung seines jahrzehntelangen erfolgreichen Wirkens als Leiter der Umwelta Abteilung im Werk Burghausen der Wacker Chemie AG und in Würdigung seines zukunftsweisenden Engagements für gemeinsame Lösungen und Investitionen von Stadt und Unternehmen zum Wohle der Burghäuser Bevölkerung wurde ihm im Rahmen der Bürgerversammlung 1994 die Silberne Ehrennadel der Stadt Burghausen verliehen.

Die Stadt Burghausen wird Herrn Dr. Ignaz Bauer stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

*Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert Herr Erster Bürgermeister Schneider Frau Stadträtin Dr. Schwab nachträglich zum 50. Geburtstag.*

*Herr Erster Bürgermeister Schneider stellt dem Stadtrat die neuen Mitarbeiter Herr Samuel Traub (Veranstaltungstechniker) und Frau Anna Leitmann (Digitalisierungsmanagerin) vor.*

## **T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :**

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 16. März 2022**
2. **Bau- und Grundstücksangelegenheiten**
  - 2.1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 für den Bereich Unghäuser Straße (nördlich), Vollmarstraße (östlich), von-Behring-Straße (südlich), Prießnitzstraße (südlich), Marktler Straße (westlich), Berchtesgadener Straße und Mehringer Straße mit integriertem Grünordnungsplan für den Stadtpark;  
Beschlussmäßige Behandlung der in der GrobAbstimmung eingegangenen Stellungnahmen;  
Billigungs- und Auslegungsbeschluss;
  - 2.2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich Erweiterung der Freiflächenphotovoltaikanlage im Hieringer Feld, Bahnlinie Tüßling-Burghausen (südlich), Gewerbegebiet Lindach (westlich);  
Behandlung der während der GrobAbstimmung eingegangenen Stellungnahmen mit Billigungs- und Auslegungsbeschluss
  - 2.3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93a für den Bereich Erweiterung der Freiflächenphotovoltaikanlage im Hieringer Feld, Bahnlinie Tüßling - Burghausen (südlich), Gewerbegebiet Lindach (westlich);  
Behandlung der während der GrobAbstimmung eingegangenen Stellungnahmen mit Billigungs- und Auslegungsbeschluss
  - 2.4. Erweiterung der Hans-Kammerer-Schule und der Pestalozzi-Schule Burghausen; Entscheidung über die sofortige Aufstockung
3. **Finanzangelegenheiten**
  - 3.1. Vorbereitung des Rechnungsabschlusses 2021

**4. Sonstiges**

- 4.1. Einrichtung des "Bürgersozialfonds Burghausen"
- 4.2. Alte Brücke; Einbahnstraßenregelung

**Anfragen/Sonstiges**

- 1. Burghausen Zukunft der Altstadt
- 2. Sozialraumanalyse inklusive Bevölkerungsprognose für die Stadt Burghausen
- 3. Bayerischer Rundfunk mit "jetzt red i" in Burghausen
- 4. Semistationäre Messanlage an der Berchtesgadener Straße
- 5. kostenloser City-Bus
- 6. Alte Brücke; Einbahnstraßenregelung
- 7. Platzknappheit in Burghauser Kindergärten

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 16. März 2022

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 23 Stimmen

2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

2.1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 für den Bereich Unghauser Straße (nördlich), Vollmarstraße (östlich), von-Behring-Straße (südlich), Prießnitzstraße (südlich), Marktler Straße (westlich), Berchtesgadener Straße und Mehringer Straße mit integriertem Grünordnungsplan für den Stadtpark; Beschlussmäßige Behandlung der in der Grobabstimmung eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss;

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Schneider handelt es sich bei dem Bauvorhaben auf dem Grundstück Henker um ein wichtiges Projekt an dieser Stelle. In der nächsten Bauausschusssitzung soll die geplante Bebauung präsentiert werden, um das Bebauungsplanverfahren dann zügig weiterführen zu können.*

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

Mit allen 23 Stimmen

2.2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich Erweiterung der Freiflächenphotovoltaikanlage im Hieringer Feld, Bahnlinie Tüßling-Burghausen (südlich), Gewerbegebiet Lindach (westlich); Behandlung der während der Grobabstimmung eingegangenen Stellungnahmen mit Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.01.2022, TOP 2.2 ö, die Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Die Grobabstimmung wurde in der Zeit vom 11.02.2022 bis zum 11.03.2022 durchgeführt. Es sind folgende Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen eingegangen:

**Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz (16.02.2022)**  
Keine Einwände.

**Gemeinde Hochburg-Ach (16.02.2022)**  
Keine Bedenken.

**Stadtwerke Burghausen (10.03.2022)**  
Keine Einwände.

**Energieversorgung Burghausen GmbH (10.03.2022)**  
Keine Einwände.

**Stadt Burghausen - Tiefbauabteilung (08.03.2022)**  
Keine Anmerkungen.

**FFW Stadt Burghausen (20.02.2022)**  
Keine Bedenken.

Die Zufahrt zu den funktionalen Bauteilen wie Wechselrichter/Trafo ist zu gewährleisten, da Sonderlöschmittel für diese Bauteile mit Fahrzeugen zum Einsatzort gebracht werden müssen.  
Abwägung:

Die Erschließung des Grundstücks wird nicht im Flächennutzungsplan geregelt. Entsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen.

**Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanungsbehörde (23.02.2022)**

**Erneuerbare Energien**

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 6.2.1 Z sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Die weitere Entwicklung der Energieversorgung der Region soll sich nachhaltig vollziehen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, verstärkt erneuerbare Energiequellen zu nutzen (vgl. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B V 7.1 Z). Neben der Energieeinsparung kommt der Sonnenenergie in der Region besondere Bedeutung zu (vgl. RP 18 B V 7.2 Z). Demnach entspricht die Erweiterung der Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich den Zielen des LEP und des RP 18 und damit den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Energieversorgung.

Gem. LEP 6.2.3 G sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, da diese das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können. Laut Begründung des LEP zählen zu den vorbelasteten Standorten i.S. einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes zum Beispiel Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Da sich entlang der Bahnlinie bereits die bestehende Anlage befindet und der Erweiterungsbereich südlich daran anschließt, kann der Standort in diesem Fall insgesamt noch als vorbelastet nach LEP 6.2.3 G (im Sinne einer Vorbelastung des Landschaftsbildes) angesehen werden.

Großflächige Anlagen zur Erzeugung regenerativ erzeugter Energien sollen möglichst auf weniger hochwertigen Böden errichtet werden (vgl. RP 18 B III 2.3 G). Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien erhöht zunehmend die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen. Um die landwirtschaftlichen Funktionen, insbesondere die bevölkerungsnahe Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln nachhaltig zu gewährleisten, sollte die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf für die landwirtschaftliche Nutzung weniger geeignete Böden beschränkt werden. Dieser raumordnerische Grundsatz ist von der Gemeinde in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen.

**Natur und Landschaft**

Bei der Realisierung der Solaranlage ist auf eine an die Umgebung angepasste schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten (vgl. LEP 7.1.1 G, RP 18 B I 2.1 Z, B II 3.1 Z). Den Belangen von Natur und Landschaft ist diesbezüglich in enger Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen. Die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind zudem in Abstimmung mit Letzterer festzulegen.

**Wasserwirtschaft**

Gemäß unserem Rauminformationssystem liegt die Fläche in einem Trinkwasserschutzgebiet (Zone III). Den Belangen des Trinkwasserschutzes (vgl. LEP 7.2.1 G und 7.2.2 G) ist in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Rechnung zu tragen.

**Energieversorgung**

Im östlichen Bereich des Plangebiets verläuft die Erdgashochdruckleitung - Leitung Burghausen - Schnaitsee mit Abzweig Hiering und Burghausen-Wacker-Chemie. Die Planung ist daher mit dem Betreiber abzustimmen.

Bei Berücksichtigung der o.g. Belange steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Die textlichen Festsetzungen zum Rückbau der Anlage und Nachfolgenutzung werden begrüßt.

**Abwägung:**

Die Stadt Burghausen nimmt die Fläche bewusst aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung; die Grünflächen zwischen den Modulreihen werden künftig extensiv beweidet. Eine gleichzeitige Nutzung der Fläche für landwirtschaftliche Zwecke und die PV-Stromproduktion wäre mit einer sogenannten Agri-PV möglich. Dabei müssen die PV-Module so auf der Gesamtprojektfläche installiert und verteilt werden, dass die bisherige Nutzung der Fläche weitgehend unbeeinträchtigt bleibt. Wegen der Höhe dieser Anlagen würde das Landschaftsbild wesentlich stärker beeinträchtigt.

Die Untere Naturschutzbehörde ist beteiligt; die konkrete Abstimmung mit der UNB erfolgt nach Vorlage des Umweltberichts.

Das WWA Traunstein ist beteiligt; die Belange des Trinkwasserschutzes werden beachtet.

Der Fernleitungsnetzbetreiber bayernets wird mit der öffentlichen Auslegung beteiligt.

**Regionaler Planungsverband Südostoberbayern (07.03.2022)**

Keine eigene Stellungnahme.

**Wasserwirtschaftsamt Traunstein (24.02.2022)**

Das geplante Vorhaben liegt teilweise im Wasserschutzgebiet der Brunnen Laimgruben, festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Altötting vom 01.08.1995. Es ist die weitere Schutzgebietszone III betroffen.

Die Ausweisung neuer Baugebiete ist nach § 3 Abs. 1 Ziffer 6.2 der Schutzgebietsverordnung verboten.

Bei dem aktuell laufenden Wasserschutzgebiets-Festsetzungsverfahren kommt voraussichtlich ein weiterer Teil der PV-Anlage im Schutzgebiet Zone III zu liegen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die beabsichtigte Nutzung vertretbar, wenn bei Bau und Betrieb der Photovoltaikanlagen die Maßgaben aus dem Merkblatt des LfU Nummer 1.2/9, Januar 2013, insbesondere aus der dortigen Nummer 4 für die weitere Schutzzone Beachtung finden.

Auf Basis dieser Maßgaben ist auch eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung aus fachlicher Sicht tragbar.

Zudem empfehlen wir, Transformatoren nach Möglichkeit außerhalb des Wasserschutzgebietes aufzustellen.

Abwägung:

Es wird in die Befreiungslage hineingeplant.

Die Trafostationen werden außerhalb der Wasserschutzzone aufgestellt. Das Merkblatt wird beachtet.

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (15.02.2022)**

Keine Einwände.

**Landratsamt Altötting - Bodenschutz (10.02.2022)**

Keine Äußerung

**Landratsamt Altötting - Untere Immissionsschutzbehörde (16.02.2022)**

Da das nächste Wohnhaus in Lindach 36 mehr als 160 m östlich von der PV-Anlage entfernt liegt, sind Belästigungen durch Blendung nicht zu erwarten. Damit bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

**Landratsamt Altötting - Sachgebiet 52 - Hochbau (01.03.2022)**

Keine Äußerung

**Landratsamt Altötting - Sachgebiet 51 - Bauleitplanung, Bauaufsicht und Wohnungsbau (25.02.2022)**

Keine Äußerung

**Landratsamt Altötting - Sachgebiet 52 - Tiefbau (21.02.2022)**

Keine Äußerung

**Landratsamt Altötting - Sachgebiet 53 - Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau (03.03.2022)**

Um eine ausreichende Eingrünung des Bauvorhabens zu erhalten, sollte die Mindestbreite der Heckenstruktur 6,00 m betragen. Werden Sträucher nun zudem im Diagonalverband angeordnet, kann eine zwei- bis dreireihige Gehölzhecke hergestellt werden, die freiwachsend erzogen werden kann.

Weiter sollte folgende Festsetzung ergänzt werden:

Der Erhalt der Bäume ist durch regelmäßige Entwicklungspflege zu sichern. Kappschnitte sind dabei untersagt. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz innerhalb einer Pflanzperiode zu leisten.

Der Bebauungsplan weist im textlichen Teil auf eine Heckenstruktur G3 hin, in welcher Baumpflanzungen verwendet werden. Der planerische Teil beinhaltet eine solche Maßnahme wiederum nicht.

Grundsätzlich kann die Pflanzung von Bäumen in der westlichen und östlichen Eingrünung nur empfohlen werden. Werden beispielsweise 5 % der Fläche mit Baumpflanzungen der Wuchsklasse II versehen, fördert es die Strukturvielfalt und kommt der Umwelt zugute. Eine befürchtete Mehrverschattung sollte zu vernachlässigen sein.

Abwägung:

Diese Belange werden nicht im Flächennutzungsplan bearbeitet. Sie werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

**Landratsamt Altötting - Untere Naturschutzbehörde (09.03.2022)**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes überplant in der Nordostecke teilweise ein kleines Feldgehölz im Bereich einer mehrhundertjährigen, vitalen Eiche. Diese bauplanungsrechtliche Schaffung der Beseitigungsmöglichkeit eines Feldgehölzes verstößt gegen die Bestimmungen des Bayer. Naturschutzgesetzes. Das Feldgehölz muss folglich vollständig einschließlich des Wurzelbereichs der Gehölze und Einzelbäume aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen werden.

Der Umweltbericht liegt noch nicht vor.

Abwägung:

Der Umweltbericht wird von einem Fachbüro erstellt. Er muss zur öffentlichen Auslegung vorliegen.

Die Ausgleichsfläche, die bereits im FNPL dargestellt ist, wird um den Bereich der Eiche nach Süden erweitert.

Die naturschutzrechtlichen Belange werden konkret im Bebauungsplan berücksichtigt.

**Städtisches Umweltamt (10.03.2022)**

Bisher liegen noch keine Beschreibungen durch einen Umweltbericht vor. Da ein Teil der Flächen innerhalb des BP Nr. 93 in Richtung Bahngleis nicht durch eine mögliche Photovoltaikfläche beansprucht wurde, das auch nicht geplant ist, könnte diese Fläche in der FNP-Änderung mit Planzeichen als Ausgleichsfläche (bisher landw. genutzt) in den Geltungsbereich eingestellt werden (ggf. für andere Verfahren). In der Änderung des FNP könnte die geplante Anschlussleitung an die Übergabestation über die landw. Flächen als Planzeichen übernommen werden.

Abwägung:

Der Umweltbericht wird von einem Fachbüro erstellt. Er muss zur öffentlichen Auslegung vorliegen.

Die benannte Fläche wird als Ausgleichsfläche dargestellt und in die laufende Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Innerörtliche Stromtrassen werden nicht im Flächennutzungsplan dargestellt.

**Eigentümer des benachbarten Grundstücks (07.03.2022)**

Einer Kabelverlegung über das Grundstück Fl.-Nr. 283, Gemarkung Raitenhaslach wird nicht zugestimmt.

In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist das Anwesen Lindach 36 (Heranrücken der PV-Anlage an bestehende Bebauung) aufzunehmen.

Abwägung:

Stromtrassen werden nicht im Flächennutzungsplan dargestellt. Stromkabel dürfen nicht auf dem Privatgrundstück Fl.-Nr. 283/0 verlegt werden.

Die Begründung wird ergänzt.

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der eingegangenen Bedenken und Stellungnahmen in der beschriebenen Art und Weise. Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird gebilligt. Die öffentliche Auslegung ist durchzuführen sobald der Umweltbericht vorliegt.

Mit 22 zu 1 Stimmen

**2.3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93a für den Bereich Erweiterung der Freiflächenphotovoltaikanlage im Hieringer Feld, Bahnlinie Tüßling - Burghausen (südlich), Gewerbegebiet Lindach (westlich); Behandlung der während der Grobabstimmung eingegangenen Stellungnahmen mit Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.01.2022, TOP 2.3 ö, die Aufstellung des Bebauungsplanes parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Die Grobabstimmung wurde in der Zeit vom 11.02.2022 bis zum 11.03.2022 durchgeführt. Es sind folgende Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen eingegangen:

**Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz (16.02.2022)**

Keine Einwände.

**Gemeinde Mehring (16.02.2022)**

Keine Einwände.

**Gemeinde Hochburg-Ach (16.02.2022)**

Keine Bedenken.

**Stadtwerke Burghausen (10.03.2022)**

Keine Einwände.

**Energieversorgung Burghausen GmbH (10.03.2022)**

Keine Einwände.

**Stadt Burghausen - Tiefbauabteilung (08.03.2022)**

Keine Anmerkungen.

**FFW Stadt Burghausen (20.02.2022)**

Keine Bedenken.

Die Zufahrt zu den funktionalen Bauteilen wie Wechselrichter/Trafo ist zu gewährleisten, da Sonderlöschmittel für diese Bauteile mit Fahrzeugen zum Einsatzort gebracht werden müssen.

Abwägung:

Die Erschließung des Grundstücks und die innere Erschließung der PV-Freiflächenanlage ist durch die Anlagenbetreiberin EBG zu planen und vorzustellen. Entsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan aufgenommen.

**FFW Raitenhaslach (11.03.2022)**

Für den Einsatzfall sollten für die Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend dimensionierte Zufahrtswege vorgesehen werden. Aufgrund der Größe der Gesamtanlage sollte sich auch in der Anlage mit einem Großfahrzeug bewegt werden können. Insbesondere für die Positionen der kritischen Elemente, wie Wechselrichter oder Trafo, ist eine gute Zugänglichkeit erforderlich.

Die nächste Löschwasserentnahmestelle ist ein Unterflurhydrant Kreuzung / Abbiegung Höhe Einfahrt Kleingartenanlage. Es wäre gut, wenn der Feuerwehr die finalen Anlagenpläne zur Verfügung gestellt werden zur Einsatzvorbereitung und Ablage im Einsatzleitordner.

Abwägung:

Die Erschließung des Grundstücks und die innere Erschließung der PV-Freiflächenanlage ist durch die Anlagenbetreiberin EBG zu planen und vorzustellen. Entsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan aufgenommen.

Die Anlagenbetreiberin EBG hat die Anlagenpläne bei Nutzungsaufnahme der FFW Raitenhaslach zu übergeben.

**Kreisbrandinspektion Landkreis Altötting (11.03.2022)**

Für die Löschwassergrundversorgung ist das DVGW-Blatt W 405 anzuwenden!

Zufahrts- und Aufstellflächen sind nach den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen.

Das Gelände ist ringsum fest umschlossen bzw. mit Toren gesichert. Die Zugänglichkeit der Feuerwehr zum Gelände ist über ein Schlüsselrohr sicherzustellen.

Für die Anlage ist ein Feuerwehreinsatzplan nach DIN 14095 mit den Löschwasserstellen zu erstellen.

Abwägung:

Die Anlagenbetreiberin EBG hat die Zufahrts- und Aufstellflächen für die Feuerwehr zu planen und vorzustellen. Entsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan aufgenommen. Ein Feuerwehreinsatzplan ist von der Anlagenbetreiberin bei Nutzungsaufnahme an die Feuerwehr zu übergeben. Die Zugänglichkeit des Geländes ist für die Feuerwehr stets zu gewährleisten.

**Regierung von Oberbayern - Höhere Landesplanungsbehörde (23.02.2022)**

Erneuerbare Energien

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 6.2.1 Z sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Die weitere Entwicklung der Energieversorgung der Region soll sich nachhaltig vollziehen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, verstärkt erneuerbare Energiequellen zu nutzen (vgl. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B V 7.1 Z).

Neben der Energieeinsparung kommt der Sonnenenergie in der Region besondere Bedeutung zu (vgl. RP 18 B V 7.2 Z). Demnach entspricht die Erweiterung der Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich den Zielen des LEP und des RP 18 und damit den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Energieversorgung.

Gem. LEP 6.2.3 G sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, da diese das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können. Laut Begründung des LEP zählen zu den vorbelasteten Standorten i.S. einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes zum Beispiel Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Da sich entlang der Bahnlinie bereits die bestehende Anlage befindet und der Erweiterungsbereich südlich daran anschließt, kann der Standort in diesem Fall insgesamt noch als vorbelastet nach LEP 6.2.3 G (im Sinne einer Vorbelastung des Landschaftsbildes) angesehen werden.

Großflächige Anlagen zur Erzeugung regenerativ erzeugter Energien sollen möglichst auf weniger hochwertigen Böden errichtet werden (vgl. RP 18 B III 2.3 G). Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien erhöht zunehmend die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen. Um die landwirtschaftlichen Funktionen, insbesondere die bevölkerungsnahe Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln nachhaltig zu gewährleisten, sollte die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf für die landwirtschaftliche Nutzung weniger geeignete Böden beschränkt werden. Dieser raumordnerische Grundsatz ist von der Gemeinde in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen.

**Natur und Landschaft**

Bei der Realisierung der Solaranlage ist auf eine an die Umgebung angepasste schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten (vgl. LEP 7.1.1 G, RP 18 B I 2.1 Z, B II 3.1 Z). Den Belangen von Natur und Landschaft ist diesbezüglich in enger Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen. Die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind zudem in Abstimmung mit Letzterer festzulegen.

**Wasserwirtschaft**

Gemäß unserem Rauminformationssystem liegt die Fläche in einem Trinkwasserschutzgebiet (Zone III). Den Belangen des Trinkwasserschutzes (vgl. LEP 7.2.1 G und 7.2.2 G) ist in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Rechnung zu tragen.

**Energieversorgung**

Im östlichen Bereich des Plangebiets verläuft die Erdgashochdruckleitung - Leitung Burghausen - Schnaitsee mit Abzweig Hiering und Burghausen-Wacker-Chemie. Die Planung ist daher mit dem Betreiber abzustimmen.

Bei Berücksichtigung der o.g. Belange steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Die textlichen Festsetzungen zum Rückbau der Anlage und Nachfolgenutzung werden begrüßt.

**Abwägung:**

Die Stadt Burghausen nimmt die Fläche bewusst aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung; die Grünflächen zwischen den Modulreihen werden künftig extensiv beweidet. Eine gleichzeitige Nutzung der Fläche für landwirtschaftliche Zwecke und die PV-Stromproduktion wäre mit einer sogenannten Agri-PV möglich. Dabei müssten die PV-Module so auf der Gesamtprojektfläche installiert und verteilt werden, dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weitgehend unbeeinträchtigt bleibt. Wegen der Höhe dieser Anlagen würde das Landschaftsbild wesentlich stärker beeinträchtigt.

Die Untere Naturschutzbehörde ist beteiligt; die konkrete Abstimmung mit der UNB erfolgt nach Vorlage des Umweltberichts.

Das WWA Traunstein ist beteiligt; die Belange des Trinkwasserschutzes werden beachtet.

Der Fernleitungsnetzbetreiber bayernets wird mit der öffentlichen Auslegung beteiligt.

**Regionaler Planungsverband Südostoberbayern (07.03.2022)**

Keine eigene Stellungnahme.

**Wasserwirtschaftsamt Traunstein (24.02.2022)**

Das geplante Vorhaben liegt teilweise im Wasserschutzgebiet der Brunnen Laimgruben, festgesetzt mit Verordnung des Landratsamtes Altötting vom 01.08.1995. Es ist die weitere Schutzgebietszone III betroffen.

Die Ausweisung neuer Baugebiete ist nach § 3 Abs. 1 Ziffer 6.2 der Schutzgebietsverordnung verboten.

Bei dem aktuell laufenden Wasserschutzgebiets-Festsetzungsverfahren kommt voraussichtlich ein weiterer Teil der PV-Anlage im Schutzgebiet Zone III zu liegen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die beabsichtigte Nutzung vertretbar, wenn bei Bau und Betrieb der Photovoltaikanlagen die Maßgaben aus dem Merkblatt des LfU Nummer 1.2/9, Januar 2013, insbesondere aus der dortigen Nummer 4 für die weitere Schutzzone Beachtung finden.

Auf Basis dieser Maßgaben ist auch eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung aus fachlicher Sicht tragbar.

Zudem empfehlen wir, Transformatoren nach Möglichkeit außerhalb des Wasserschutzgebietes aufzustellen.

Abwägung:

Es wird in die wasserrechtliche Befreiungslage hineingeplant.

Die Trafostationen werden nur außerhalb der Wasserschutzzone III aufgestellt. Das Merkblatt ist zu beachten. Die Anlagenbetreiberin EBG hat die Standorte für die Trafostationen zu planen und vorzustellen. Entsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan aufgenommen. Der Gießlauf ist von Gebäuden freizuhalten.

#### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (15.02.2022)**

Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm sowie eventuelle Steinschlagschäden, sind vom Betreiber entschädigungslos zu dulden.

Die regelmäßige Pflege der Planungsfläche hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden werden.

Abwägung:

Die Anlagenbetreiberin EBG hat diese Verpflichtungen zu erfüllen.

#### **Landratsamt Altötting - Bodenschutz (10.02.2022)**

Keine Äußerung

#### **Landratsamt Altötting - Untere Immissionsschutzbehörde (16.02.2022)**

Da das nächste Wohnhaus in Lindach 36 mehr als 160 m östlich von der PV-Anlage entfernt liegt, sind Belästigungen durch Blendung nicht zu erwarten. Damit bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### **Landratsamt Altötting - Sachgebiet 52 - Hochbau (01.03.2022)**

Keine Äußerung

#### **Landratsamt Altötting - Sachgebiet 51 - Bauleitplanung, Bauaufsicht und Wohnungsbau (25.02.2022)**

Keine Äußerung

#### **Landratsamt Altötting - Sachgebiet 52 - Tiefbau (21.02.2022)**

Keine Äußerung

#### **Landratsamt Altötting - Sachgebiet 53 - Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau (03.03.2022)**

Um eine ausreichende Eingrünung des Bauvorhabens zu erhalten, sollte die Mindestbreite der Heckenstruktur 6,00 m betragen. Werden Sträucher nun zudem im Diagonalverband angeordnet, kann eine zwei- bis dreireihige Gehölzhecke hergestellt werden, die freiwachsend erzo-gen werden kann.

Weiter sollte folgende Festsetzung ergänzt werden:

Der Erhalt der Bäume ist durch regelmäßige Entwicklungspflege zu sichern. Kappschnitte sind dabei untersagt. Bei Verlust einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz innerhalb einer Pflanzperiode zu leisten.

Der Bebauungsplan weist im textlichen Teil auf eine Heckenstruktur G3 hin, in welcher Baumpflanzungen verwendet werden. Der planerische Teil beinhaltet eine solche Maßnahme wiederum nicht.

Grundsätzlich kann die Pflanzung von Bäumen in der westlichen und östlichen Eingrünung nur empfohlen werden. Werden beispielsweise 5 % der Fläche mit Baumpflanzungen der Wuchsklasse II versehen, fördert es die Strukturvielfalt und kommt der Umwelt zugute. Eine befürchtete Mehrverschattung sollte zu vernachlässigen sein.

Abwägung:

Diese Belange werden im Bebauungsplan berücksichtigt; der Entwurf ist entsprechend zu ändern.

#### **Landratsamt Altötting - Untere Naturschutzbehörde (09.03.2022)**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes überplant in der Nordostecke teilweise ein kleines Feldgehölz im Bereich einer mehrhundertjährigen, vitalen Eiche. Diese bauplanungsrechtliche Schaffung der Beseitigungsmöglichkeit eines Feldgehölzes verstößt gegen die Bestimmungen des Bayer. Naturschutzgesetzes. Das Feldgehölz muss folglich vollständig einschließlich des Wurzelbereichs der Gehölze und Einzelbäume aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen werden.

Der Umweltbericht liegt noch nicht vor.

Abwägung:

Der Umweltbericht wird von einem Fachbüro erstellt. Er muss zur öffentlichen Auslegung vorliegen.

Die naturschutzrechtlichen Belange werden im Bebauungsplan berücksichtigt; die Eiche wird als zu erhaltender Baum festgesetzt. Das Baufenster wird entsprechend reduziert.

#### **Städtisches Umweltamt (10.03.2022)**

Bisher liegen noch keine Beschreibungen durch einen Umweltbericht vor. Beurteilungen innerhalb von BP Nr. 93 können zur Vorabbeurteilung herangezogen werden. Da ein Teil der Flächen innerhalb des BP Nr. 93 in Richtung Bahngleis nicht durch eine mögliche in BP Nr. 93 festgesetzte Photovoltaikfläche beansprucht wurde, soweit auch nicht mehr vorgesehen ist, könnte diese Fläche im BP Nr. 93a in den Geltungsbereich einbezogen werden und mit Planzeichen als Ausgleichsfläche (bisher landwirtschaftlich genutzt, auch wenn unter textl. Festsetzungen Nr. 7.1 nicht für die vorgesehene Nutzung notwendig, aber für zusätzliche Verfahren wie BP Nr. 45k verwendbar) festgesetzt werden. Dadurch würde die Ausgleichsfläche von BP Nr. 93 etwa bis zur best. Kapelle vergrößert, die Qualität des Gesamtbiotops würde verbessert. Der Geltungsbereich müsste dazu mit einer Änderung des BP 93 entsprechend erweitert werden. Hinzuweisen ist im Speziellen noch auf den Lauf der Gieß, die nun durch die Photovoltaikflächen geführt wird. Die Paneele sollten wenn möglich oberhalb der Anstauungslinie bei einem 30-jährigen Starkregenereignis liegen. Trafos oder sonstige empfindliche Einrichtungen sollen möglichst außerhalb der Gießrinne errichtet werden. Die bestehende Gießverlaufsfläche im Osten des Geltungsbereiches könnte als Planzeichen eingetragen werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sollte parallel zum Umweltbericht erfolgen. Hinsichtlich des best. Heckenbiotopes G1 sollte eine entsprechende Pflege, die sowohl eine Beschattung von Paneelen weitgehend vermeidet (wie festgesetzt), aber soweit dem Arten- und Biotopschutz gerecht wird, beschrieben werden. Dazu würde gehören, dass gegen Überalterung Maßnahmen zur naturschonenden Verjüngung (z.B. auf den Stock setzen in 3-5jährigem Turnus und in Teilabschnitten, Erhalt der Heckenstruktur) mit Festsetzungen ergänzt werden. Hier sollten Planzeichen unter 13.2.2. PlanZV verwendet werden. Die Grünfläche im Westen sollte überprüft werden, ob sie nicht durch andere Festlegungen (in B-Plänen oder Baugenehmigungsverfahren) bereits als Ausgleichsfläche festgesetzt ist. Bei Zutreffen sollte diese mit dem entsprechenden Planzeichen gekennzeichnet werden. Auf der als extensive Wiese festgesetzten Fläche könnte ggf. Abstand von Einzelbaumpflanzungen genommen werden, da der angrenzende Wald die Biotopfunktionen gut erfüllt und hier eine zusätzliche Beschattung der Paneele eher Nachteile hätte. Von einer Darstellung des landw. Weges (auch wenn nur als Planzeichen) im Westen sollte Abstand genommen werden, da dieser wie dargestellt, durch 2 Feuchtbioptope führen würde. Die bestehende Wiese ist für landw. Fahrzeuge in einer schonenden Art befahrbar, eine Wegefläche ist hier nicht erforderlich. Die Einbeziehung in den Geltungsbereich könnte entfallen.

Im B-Plan könnte die geplante Anschlussleitung an die Übergabestation über die landw. Flächen als Planzeichen übernommen werden.

Abwägung:

Die gewünschte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93 ist in einem eigenständigen Verfahren durchzuführen; der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs 93a wird nicht erweitert. Der naturschutzrechtliche Ausgleich im Bebauungsplanverfahren 45k muss in diesem Verfahren abgearbeitet werden und wird nicht mit dem Bebauungsplan 93a erledigt.

Der Gießlauf wird im Bebauungsplan festgesetzt und gekennzeichnet (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 c) BauGB, § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB). Die Anlagenbetreiberin EBG hat die Standorte für die Trafostationen außerhalb der Gießrinne zu planen und vorzustellen.

Im Umweltbericht ist die artenschutzrechtliche Befreiungslage mit zu prüfen. Die Pflegemaßnahmen der Hecken werden im Umweltbericht spezifiziert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird so reduziert, dass eine Überschneidung mit bereits festgesetzten oder angemeldeten Ausgleichsflächen sicher vermieden wird. Die Festsetzung des landwirtschaftlichen Weges entfällt. Die Erschließung des Grundstücks und die innere Erschließung der PV-Freiflächenanlage ist durch die Anlagenbetreiberin EBG zu planen und vorzustellen. Entsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan aufgenommen. Die Anlagenbetreiberin EBG hat die Stromleitung zum Einspeisepunkt so zu planen und vorzustellen, dass keine Privatgrundstücke beansprucht werden. Eine Festsetzung der Stromtrasse erfolgt im Bebauungsplan wegen der Lage außerhalb des Geltungsbereichs nicht.

#### **Eigentümer des benachbarten Grundstücks (07.03.2022)**

Eine Vergrößerung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes auf benachbarte Privatgrundstücke im Abstand von 200 m zur Bahnlinie wird nicht gewünscht.

Einer Kabelverlegung über das Grundstück Fl.-Nr. 283, Gemarkung Raitenhaslach wird nicht zugestimmt.

Die Fläche G3 ist nur in den textlichen Festsetzungen enthalten.

Es wäre wünschenswert, wenn die Eingrünung nach Süden besser umgesetzt und gepflegt wird, als das bisher im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 93 der Fall war.

Ausgleichsmaßnahmen sind zu beschreiben.

Der Brandschutz ist sicherzustellen.

Abwägung:

Die Anlagenbetreiberin EBG hat die Stromleitung zum Einspeisepunkt so zu planen und vorzustellen, dass keine Privatgrundstücke beansprucht werden.

Die Fläche G3 entfällt.

Die Grünpflege wird im Umweltbericht spezifiziert. Ausgleichsmaßnahmen sind voraussichtlich nicht erforderlich.

Die Anlagenbetreiberin EBG hat die Zufahrts- und Aufstellflächen für die Feuerwehr zu planen und vorzustellen. Entsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan aufgenommen. Ein Feuerwehreinsatzplan ist von der Anlagenbetreiberin bei Nutzungsaufnahme an die Feuerwehr zu übergeben. Die Zugänglichkeit des Geländes ist für die Feuerwehr stets zu gewährleisten.

#### **S-A-K Ingenieurgesellschaft mbH (11.03.2022)**

- Zufahrt mit Bauherr/Planer abstimmen
- Ergänzung der Festsetzung 1.2: Als Grundflächenzahl GRZ gilt für den Bereich SO inklusive Eingrünung die Zahl 0,5.
- Die südliche Baugrenze um 5 m nach Süden erweitern, so dass der gesamte 200-m-Bereich zur Bahnlinie ausgenutzt werden kann.
- Dachbegrünung bei kleinen Trafohäuschen unüblich mit geringen positiven Auswirkungen auf Umwelt und Wasserhaushalt
- Grünordnung anhand des Umweltberichts abstimmen und ergänzen

Abwägung:

Die Erschließung des Grundstücks und die innere Erschließung der PV-Freiflächenanlage ist durch die Anlagenbetreiberin EBG zu planen und vorzustellen.

Die Festsetzung 1.2 wird ergänzt.

Die südliche Baugrenze wird verschoben.

Die Dachbegrünung bei den Trafohäuschen entfällt.

Die Anlagenbetreiberin EBG hat den Umweltbericht von einem Fachbüro erstellen zu lassen. Die Ergebnisse daraus werden in den Bebauungsplan übernommen.

*Aufgrund des Antrags von Herrn Stadtrat Schwembauer verweist Herr Erster Bürgermeister Schneider auf die Stellungnahme Regierung von Oberbayern und die entsprechende Abwägung der Stadt:*

*Die Stadt Burghausen nimmt die Fläche bewusst aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung; die Grünflächen zwischen den Modulreihen werden künftig extensiv beweidet. Eine gleichzeitige Nutzung der Fläche für landwirtschaftliche Zwecke und die PV-Stromproduktion wäre mit einer sogenannten Agri-PV möglich. Dabei müssten die PV-Module so auf der Gesamtprojektfläche installiert und verteilt werden, dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weitgehend unbeeinträchtigt bleibt. Wegen der Höhe dieser Anlagen würde das Landschaftsbild wesentlich stärker beeinträchtigt.*

*Zudem weist Herr Erster Bürgermeister Schneider darauf hin, dass ein Anbau von Getreide bei einer Agri-PV-Anlage aufgrund der zu hohen Verschattung nicht möglich ist.*

*Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Schwembauer erwidert Herr Erster Bürgermeister Schneider, dass eine besondere Qualität des Ackerbodens nicht bekannt ist. Die Fläche wird zum Anbau mit Getreide bewirtschaftet und die Getreideernte zum Verfüttern an die Hühner verwendet.*

*Da mit der beabsichtigten extensiven Beweidung eine gewisse Form der landwirtschaftlichen Nutzung beibehalten wird und zudem mit der geplanten Heckenanpflanzung auch der Artenschutz berücksichtigt wird, kann nach Ansicht von Herrn Dritten Bürgermeister Angstl die Errichtung der PV-Anlage gerechtfertigt werden. Evtl. können zusätzlich auch in Kooperation mit den privaten Grundstücksbesitzern Möglichkeiten ausgelotet werden, wie die Produktion von Solarstrom ausgeweitet werden könnte.*

*Herr Stadtrat Strachowsky erkundigt sich, ob untersucht worden ist, inwiefern sich die städtischen Liegenschaften für die Errichtung von PV-Anlagen eignen.*

*Herr Erster Bürgermeister Schneider antwortet, dass die Potentialanalyse für PV-Anlagen noch nicht für alle städtischen Liegenschaften vorliegt. Dort wo es möglich ist, sollen die städtischen Dächer mit einbezogen werden.*

*Herr Stadtrat Schultheiß fragt nach ob bekannt ist, wieviel Solarstrom in Burghausen erzeugt wird. Da an heißen Tagen werden bereits PV-Anlagen vom Netz weggeschaltet. Es bringt nichts, wenn neue Anlagen errichtet werden, der erzeugte Strom im Sommer jedoch nicht verwertet werden kann. Man sollte sich auch Gedanken machen, wie der erzeugte Strom gespeichert werden kann.*

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Schneider könnten über den Energiemonitor des Bayernwerks (<https://energiemonitor.bayernwerk.de/burghausen>) die aktuelle Stromproduktion und der aktuelle Stromverbrauch abgefragt werden. Die Wegregelung einer PV-Anlage ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht unerheblich, da das wegeregelt Stromkontingent wieder gutgeschrieben wird.*

*Herr Erster Bürgermeister Schneider hält es für richtig, im großen Stil in erneuerbare Energien zu investieren. Die Nutzung der weiteren landwirtschaftlichen Fläche soll nicht der einzige Schritt sein. Es sollen auch die städtischen Dächer und bereits versiegelte Flächen genutzt werden.*

*Laut Herrn Stadtrat Kamhuber hat die Burghäuser Wohnbau GmbH im neuen Mehrgeschosswohnungsbau im neuen Baugebiet an der Burgkirchener Straße bereits einen Wärmespeicher eingebaut, um über eine Wärmepumpe Energie speichern zu können.*

*Herr Stadtrat Schwembauer weist darauf hin, dass gemäß Bayerischer Staatsregierung Agrarflächen mit gutem Ackerboden nicht mit PV-Anlagen überbaut werden sollen. Er fragt nach, wie diese Vorgabe hier sichergestellt wird.*

*Herr Erster Bürgermeister Schneider erwidert, dass die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde in der Abwägung entsprechend berücksichtigt worden ist.*

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat wägt die während der Grobabstimmung eingegangenen Stellungnahmen/Bedenken/Hinweise in der genannten Art und Weise ab.

Der entsprechend geänderte Bebauungsplanentwurf Nr. 93a ist zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht öffentlich auszulegen.

Mit 22 zu 1 Stimmen

2.4. Erweiterung der Hans-Kammerer-Schule und der Pestalozzi-Schule Burghausen; Entscheidung über die sofortige Aufstockung

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, über die sofortige Aufstockung des Erweiterungsbaus der Hans-Kammerer-Schule und Pestalozzi-Schule zu entscheiden, da sich neue Kriterien ergeben haben, die für eine sofortige Umsetzung sprechen.

Aufgrund der ständig wachsenden Schülerzahlen wird die Schule bereits bei der geplanten Fertigstellung vollständig belegt sein. Bei der ersten Bedarfsermittlung im November 2021 waren es 247 Kinder in der Hans-Kammerer-Schule, mittlerweile sind es schon 260 Kinder. Die Prognose für das Schuljahr 2025/2026 beläuft sich sogar auf 307 Kinder. Hier sind die neuen Baugebiete noch nicht mit eingerechnet, wie z. B. die Wohnanlage an der Burgkirchener Straße oder auch die entstehende Anlage an der Ecke Piracher Straße/Anton-Riemerschmid-Straße. Es muss mit weiteren 20 bis 30 Schülern gerechnet werden.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass der derzeit in Bau befindliche Erweiterungsbau mit E+3 bei Fertigstellung bereits voll belegt sein wird und keinerlei Reserven mehr enthält. Das Raumprogramm für den Erweiterungsbau basiert auf den Zahlen aus dem November 2021, die jetzt bereits überholt sind.

Bereits in der Planung des jetzigen Baukörpers ist eine Aufstockung in der Tragwerksplanung berücksichtigt und vom Stadtrat auch bei der Beschlussfassung über die Baumaßnahme freigegeben worden. Da eine Aufstockung binnen kürzester Zeit zu erwarten ist, erscheint es sinnvoll, das Gebäude jetzt sofort mit vier Obergeschoßen zu errichten, da durch eine spätere Aufstockung nicht nur eine massive Beeinträchtigung des Schulbetriebes zu erwarten ist, sondern für den Rückbau des Daches und sämtlicher technischer Auf- und Einbauten (Lüftung / PV etc.) erheblich Mehrkosten gegenüber der sofortigen Umsetzung zu erwarten sind.

Die bisherige Kostenberechnung für den Erweiterungsbau mit E+3, die der Entscheidung des Stadtrats zugrunde lag, belief sich auf **9.907.045,55 € br**

zwischenzeitlich ist eine durchschnittliche Preissteigerung von 11% eingetreten, daraus ergibt sich eine aktualisierte Kostenberechnung (E+3) von **10.996.820,58 € br**

bei einer sofortigen Ausführung des Erweiterungsbaus in E+4 ergibt sich eine Kostenberechnung von **13.464.930,92 € br**

Durch die Ausführung in E+4 steigt die Nutzfläche um rund 610 m<sup>2</sup>, die Ausführung erfolgt als Regelgeschoß wie sie bereits für das 2. und 3. OG vorgesehen sind. Die Bauzeit verlängert sich um rund drei Monate bis Ende März 2024.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, das 4. Obergeschoß im Zuge der laufenden Baumaßnahme sofort umzusetzen. Im Haushalt 2022 sind ausreichend Mittel eingeplant, die Mehrkosten sind in den Haushaltsplänen 2023 und 2024 zu veranschlagen.

*Auf beigefügte Anlage wird verwiesen.*

*Herr Zweiter Bürgermeister Stranzinger spricht sich für eine sofortige Aufstockung aus. Die finanzielle Situation der Stadt lässt dies zu und es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Baupreise in absehbarer Zeit wieder sinken.*

*Herr Stadtrat Englisch ist sehr glücklich über den Vorschlag, dass die Aufstockung schon jetzt erfolgen soll. Es kann viel Geld gespart werden, wenn das weitere Stockwerk bereits jetzt schon errichtet wird. Er hat bereits darauf hingewiesen, dass ohne eine Aufstockung das Gebäude bei Bezug schon wieder voll ausgelastet sein wird. Zudem ist aufgrund von Neubebauungen noch mit weiteren Schülern zu rechnen, die bei den aktuellen Schülerzahlen noch nicht berücksichtigt sind. Auch der Zuzug von ukrainischen Flüchtlingen mit schulpflichtigen Kindern ist noch nicht beinhaltet. Die Schulen werden auch immer mehr für die Betreuung von Kindern beansprucht. Ab 2026 besteht ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung. Man kann also davon ausgehen, dass von ca. 330 Kindern über 200 Kinder auch am Nachmittag in der Schule sind - wobei der Rechtsanspruch grundsätzlich für alle gilt.*

Aktuell werden über 100 Kinder am Nachmittag betreut. Aufgrund der geringen Platzkapazitäten werden die Eltern gebeten, ihre Kinder nur 1 - 2 Nachmittage in der Schule zu lassen.

Auch nach Ansicht von Herrn Stadtrat Harrer ist der Zeitpunkt für die Aufstockung richtig gewählt. Da dann die Dachfläche ohne Einschränkungen für die Medientechnik genutzt werden kann, sollte die Lüftungsthematik nochmals überprüft werden. Die dezentrale Lüftungsanlage wurde nur deswegen vorgeschlagen, weil die Technik bei einer nachträglichen Aufstockung wieder abgebaut hätte werden müssen.

Herr Stadtrat Schultheiß sieht in der sofortigen Aufstockung den großen Vorteil, dass die Kosten für den Rück- und Wiederaufbau des Daches im Falle einer späteren Aufstockung entfallen. Bzgl. der angedachten Lüftung stimmt er Herrn Stadtrat Harrer zu und spricht sich ebenfalls für eine Überprüfung aus.

Auch Herr Dritter Bürgermeister Angstl sieht den richtigen Zeitpunkt für die Aufstockung gegeben. Die Schule verändert sich sehr stark und es werden immer mehr Räume benötigt. Ein Vorteil wäre, dass man bei Bedarf flexibel reagieren kann. Durch den zusätzlich eingeplanten Raum für die Lehrkräfte können unnötige Wege und Zeitverluste vermieden werden. Herr Dritter Bürgermeister Angstl bittet aufgrund der bestehenden Hallensituation in der Planung auch eine erweiterte Sportmöglichkeit zu berücksichtigen.

Laut Herrn Stadtrat Schacherbauer wird die UWB-Fraktion dem Vorschlag zustimmen. Die Aufstockung ist aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen sinnvoll. Herrn Stadtrat Schacherbauer erscheint es durchaus plausibel, die Frage der Lüftung nochmals zu erörtern und dem Stadtrat darüber zu berichten. Da sich die Aufstockungsmaßnahme aber auch auf das Vorhaben bei der Hans-Stethaimer-Schule auswirkt, sollte sichergestellt werden, dass nach Abschluss Baumaßnahmen an der Hans-Kammerer-Schule zeitnah mit der Modernisierung der Hans-Stethaimer-Schule begonnen wird.

Aufgrund der positiven Entwicklung der finanziellen Situation spricht sich Herr Stadtrat Gassner auch für eine sofortige Aufstockung aus. Ein weiteres Stockwerk ist auch von der Optik her stimmig. Herr Stadtrat Gassner fragt nach, ob man das Gebäude evtl. dann noch ein weiteres Mal aufstocken könnte.

Herr Erster Bürgermeister Schneider antwortet, dass dies aus statischen Gründen nicht möglich ist.

Frau Stadträtin Bachmeier ist froh, dass man sich noch rechtzeitig für eine Aufstockung entschieden hat und so zusätzliche Kosten vermieden werden können.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Niedermeier erwidert Herr Erster Bürgermeister Schneider, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 28.03.2022 die Kostenbeteiligung des Landkreises von 2,0 auf 2,5 Mio. € erhöht hat.

Bzgl. der Einlassung von Herrn Stadtrat Schacherbauer erwidert Herr Erster Bürgermeister Schneider, dass er Frau Schummergruber (Rektorin Hans-Stethaimer-Schule) bereits in einem Gespräch darauf hingewiesen hat, dass sich durch die angedachte Aufstockung des Anbaus bei der Hans-Kammerer-Schule der Maßnahmenbeginn bei der Hans-Stethaimer-Schule auf voraussichtlich April 2024 (wenn der geplante Bauablauf eingehalten werden kann) verschiebt. Für Frau Schummergruber wäre dies akzeptabel. Laut Herrn Ersten Bürgermeister Schneider laufen die Planungen für die Hans-Stethaimer-Schule ganz normal weiter. Spätestens in der September-Sitzung sollen dem Stadtrat die Eingabepläne präsentiert werden.

Des weiteren informiert Herr Erster Bürgermeister Schneider den Stadtrat, dass auch bei der Maria-Ward-Realschule eine Sanierung dringend notwendig ist. Hierzu wurden bereits mit Herrn Sompek (Schulleiter) und Herrn Dr. Kuhls (Vorsitzender des Stiftungsvorstandes der Maria-Ward-Schulstiftung Passau) geführt. Voraussichtlich im Juni soll bei der Regierung von Oberbayern die Fördersituation abgeklärt werden, um dann die nächsten anstehenden Entscheidungen treffen zu können. Herr Erster Bürgermeister Schneider hat gegenüber Herrn Dr. Kuhls und Herrn Sompek signalisiert, dass die Schule der Stadt sehr wichtig ist und dringend modernisiert werden muss.

*Dabei wird auch die Stadt ihren Beitrag leisten, auch wenn man nicht direkt zuständig ist. Alle Schulen befinden sich dann in einem guten Zustand und man sieht, dass die Bildung in Burghausen einen hohen Stellenwert hat.*

Nachrichtlich von sib Ingenieure GmbH:

Die Überlegung und der Vergleich zwischen einer zentralen oder dezentralen Lüftungslösung wurde im Zuge der Grundlagenermittlung ausführlich im Planungsteam diskutiert.

Die letztendlich ausschlaggebenden Gründe für eine dezentrale Lösung waren deutlich reduzierte Technikflächen und eine kompaktere Bauweise ohne vertikale Lüftungsschächte. Die Möglichkeit der Aufstockung wurde ebenso im Planungsteam frühzeitig, mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Technische Gebäudeausrüstung, das Gebäude und Umfeld, untersucht. Hier wurde festgestellt, dass bei einer zentralen Lösung in Kombination mit der damals vorgesehenen Aufstockung die Abstandsflächen nicht mehr eingehalten werden können. Auch dies wurde bei der Entscheidung für eine dezentrale Lüftungsanlage berücksichtigt.

Zudem ist nach unserer Einschätzung eine dezentrale Lösung für Schulen in Bezug auf Luftqualität, Leistungsfähigkeit und Nutzerkomfort technisch zu einer zentralen Anlage gleichwertig.

In einigen Bereichen ermöglicht eine dezentrale Lösung sogar einen höherwertigen Standard in Bezug auf die Temperierung der Räume oder die Feuchterückgewinnung.

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Der Stadtrat nimmt von der aktualisierten Kostenberechnung mit 10.996.820,58 € brutto für den Erweiterungsbau E+3 Kenntnis.

Der Stadtrat stimmt der Ausführung des Erweiterungsbaus in E+4 mit einem Gesamtkostenvolumen von 13.464.930,92 € brutto zu. Im Haushalt 2022 sind ausreichend Mittel eingeplant, die Mehrkosten sind in den Haushaltsplänen 2023 und 2024 zu veranschlagen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verträge der Planer und Projektanten den geänderten Bedingungen anzupassen.

Mit allen 23 Stimmen

**3. Finanzangelegenheiten**

**3.1. Vorbereitung des Rechnungsabschlusses 2021**

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

*Herr Erster Bürgermeister Schneider weist darauf hin, dass die Stadt für das Jahr 2021 vom Freistaat Bayern nochmals eine Finanzausgleich zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen von ca. 2,6 Mio. € erhalten hat.*

**Es wird folgender Beschluss gefasst:**

Die beiliegende Vorbereitung des Rechnungsabschlusses 2021 wird beschlossen.

Mit allen 23 Stimmen

**4. Sonstiges**

**4.1. Einrichtung des "Bürgersozialfonds Burghausen"**

Auf die Ausführungen im HA-Protokoll wird verwiesen.

*Frau Stadträtin Graf freut sich, dass Bürger an andere Mitbürger denken, denen es nicht so gut geht. Es ist zu befürchten, dass es bei anhaltender Preissteigerungen immer mehr bedürftige Bürger gibt.*

*Laut Frau Stadträtin Bachmeier besteht durchaus die Meinung, dass es im finanziell gut situiertem Burghausen keine bedürftigen Personen gibt. Sie weist darauf hin, dass 700 Bürgerinnen und Bürger Sozialhilfe und ALG II erhalten. Darüber hinaus befinden sich ca. 10 - 15% der Bevölkerung aufgrund des geringen Verdienstes nur knapp über der Grenze der Bedürftigkeit.*

*Auf entsprechende Nachfrage von Herr Stadtrat Schultheiß antwortet Herr Erster Bürgermeister Schneider, dass nicht angedacht ist, über den Fond Dauerzahlungen an die Bedürftigen zu leisten. Bei mehrmaligen Anträgen von einzelnen Personen muss jeder Antrag für sich entsprechend geprüft werden.*

**Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Einrichtung des „Bürgersozialfonds Burghausen“ auf Grundlage der folgenden Richtlinie für den „Bürgersozialfond Burghausen“ zu, die Richtlinie tritt zum 01.05.2022 in Kraft.

### **Richtlinie für den Bürgersozialfonds Burghausen**

#### **1. Präambel**

Die Bürgerinsel unterhält seit 1998 einen Sozialfonds zur Unterstützung von Burghauser Bürgerinnen und Bürgern in finanziellen Notsituationen, welcher aus dem Erlös des Salzach-Brücken-Laufs sowie durch Spenden und Sponsoren finanziert wird.

Oftmals reichen die Mittel des Sozialfonds nicht aus, so dass auch auf Finanzhilfe Dritter - insbesondere der Stadt Burghausen - zurückgegriffen wird.

Die Stadt Burghausen richtet daher in Ergänzung zum Sozialfonds der Bürgerinsel einen weiteren Hilfsfonds, den „Bürgersozialfonds Burghausen“ ein.

#### **2. Zweck des Bürgersozialfonds Burghausen**

Mittel aus dem Bürgersozialfonds werden verwendet, um berechtigten Personen nach Nr. 3 dieser Richtlinie, deren Einkommen und Vermögen unter den in § 53 Abgabenordnung (AO) geregelten Einkommens- und Vermögensgrenzen liegen und die in eine Notsituation geraten sind, eine schnelle Hilfestellung leisten zu können. Ebenso können Personen unterstützt werden, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die Hilfe soll möglichst schnell und unbürokratisch geleistet werden.

In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters, des Sozialreferenten und der Leitung des Sozialamtes nach schriftlicher Antragstellung der Sozialfonds der Bürgerinsel unterstützt werden.

#### **3. Leistungsberechtigte Personen**

Mit den Mitteln aus dem Bürgersozialfonds möchte die Stadt Personen unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes.

Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden.

Bei Personen, deren wirtschaftlichen Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen.

Die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit aus besonderen Gründen im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27 a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Stadt kann den Nachweis anhand des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen.

#### **4. Finanzierung des Bürgersozialfonds Burghausen**

Die Finanzierung des Bürgersozialfonds erfolgt ausschließlich aus erwünschten hierzu bestimmten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke Dritter. Spendengelder können auf ein städtisches Konto unter Angabe des Verwendungszwecks „Bürgersozialfonds Burghausen“ eingezahlt werden. Der Bestand wird als Verwahrgeldkonto bei der Stadt geführt und nachgewiesen.

Bewegungen auf dem Konto werden durch die örtliche Rechnungsprüfung kontrolliert. Leistungen aus dem Bürgersozialfonds sind auf das vorhandene Spendenaufkommen begrenzt. Die Verwaltung der Gelder sowie die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen / Spendenquittungen erledigt die Finanzverwaltung.

#### **5. Aufhebung des Bürgersozialfonds Burghausen**

Bei Aufhebung des Bürgersozialfonds sind noch vorhandene Mittel für mildtätige Zwecke entsprechend § 53 AO zu verwenden.

#### **6. Beantragung von Leistungen**

Die Leistungen können formlos schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burghausen / Sozialamt beantragt werden. Die wirtschaftliche Situation und die Hilfebedürftigkeit sind dabei in geeigneter Weise darzulegen und nachzuweisen. Bei einem finanziellen Bedarf von bis zu 100 € kann von einer Offenlegung der wirtschaftlichen Situation abgesehen werden, wenn eine Bedürftigkeit anderweitig offensichtlich oder bekannt ist. Die Antragsunterlagen werden datenschutzgerecht für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verwahrt und anschließend ordnungsgemäß vernichtet.

#### **7. Gewährung von Leistungen**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung aus dem Bürgersozialfonds besteht nicht. Leistungen der verschiedenen Sozialleistungsträger (z. B. Grundsicherung, Wohngeld etc.) sind vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Leistungen werden als Zuschuss gewährt. Die Nichtöffentlichkeit von Entscheidungen über die Gewährung von Leistungen ist zu wahren. Bei rechtmäßiger Gewährung eines Zuschusses besteht keine Rückzahlungsverpflichtung. Eine zweckbestimmte Zuwendung ist durch den Empfänger in geeigneter Form nachzuweisen.

- a) Über die Verwendung von Mitteln bis zu 150 € im Einzelfall entscheidet die Leitung des Sozialamtes
- b) Über die Verwendung von Mitteln in Höhe von über 150 € bis 500 € im Einzelfall entscheidet die Leitung des Sozialamtes in Abstimmung mit der Leitung der Bürgerinsel Burghausen e. V.
- a) Über die Verwendung von Mitteln in Höhe von über 500 € bis 2.000 € im Einzelfall entscheidet ein Gremium bestehend aus dem Sozialreferenten, der Leitung des Sozialamtes und der Leitung der Bürgerinsel Burghausen e. V.
- b) Ab einem Betrag von über 2.000 € im Einzelfall entscheidet ein Gremium bestehend aus dem Ersten Bürgermeister, dem Sozialreferenten, der Leitung des Sozialamtes und der Leitung der Bürgerinsel Burghausen e. V.

Dem Stadtrat ist jährlich ein Bericht über die Verwendung der Mittel des Bürgersozialfonds vorzulegen.

## 8. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 06.04.2022 genehmigt und tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Burghausen, den 07.04.2022

Florian Schneider  
Erster Bürgermeister

Mit allen 23 Stimmen

### 4.2. Alte Brücke; Einbahnstraßenregelung

*Herr Erster Bürgermeister Schneider erläutert die verkehrlichen Auswirkungen der Einbahnstraßenregelung anhand der von der Firma INGEVOST durchgeführten Messungen. In der Gerichtsentscheidung ging es um den Probebetrieb der Einbahnstraßenregelung bis zum 31.03.2022. Es wurde bemängelt, dass der Probebetrieb länger als 12 Monate aufrechterhalten wurde. Auch wurde von Seiten des Gerichts aufgrund der zu wenig dokumentierten Unfälle keine besonders kritische Sicherheitslage im Bereich der Brücke gesehen. Hierbei spielt bei der Beurteilung die potentielle Gefahrenlage, die von den vielen Schülern ausgehen könnte, keine Beachtung. Aufgrund der vielen geführten Gespräche mit der österreichischen Seite ist es nach Ansicht von Herrn Ersten Bürgermeister Schneider schwer, einen Kompromiss zu finden. Es gibt hier wohl nur die Entscheidung zwischen einer Befahrung in beide Richtungen und einer Einbahnstraße. Eine Ampellösung wird nicht durchführbar sein. Auch einer zeitlichen Beschränkung als Einbahnstraße steht Herr Erster Bürgermeister Schneider skeptisch gegenüber. Eine eindeutige Regelung wäre hier zielführender.*

*Auch trotz der Gerichtsentscheidung bleibt es nachwievor das Ziel, die Altstadt durch eine Neuordnung des Verkehrs zu beleben, die Sicherheit zu erhöhen und den Lärmschutz zu verbessern. Im Rahmen des Prozesses zur Zukunft der Burghauser Altstadt können von der Bevölkerung u. a. Ideen eingebracht werden, wie das Leben, Wohnen und die Mobilität mit Auto, Bus und Rad besser zusammengebracht werden können. Auch die Sicherheit der Schüler ist weiterhin ein wichtiger Aspekt. Es gilt nun in aller Ruhe vernünftige Lösungen zu entwickeln, die auch umgesetzt werden können.*

*Es wurden hier auch viele aufgestaute Emotionen über die sozialen Medien entladen. Manche Vergleiche waren hier idiotisch und in keinster Weise angebracht.*

*Herr Zweiter Bürgermeister Stranzinger weist darauf hin, dass die Überlegungen einer Einbahnstraße auf der Alten Brücke schon seit 20 Jahren bestehen und nicht erst seit zwei Jahren. Man kann hier auch nicht davon sprechen, dass die Stadt überstürzt gehandelt hätte. Die Angriffe über die sozialen Medien unter dem Deckmantel der Anonymität sieht Herr Zweiter Bürgermeister Stranzinger als sehr ungute Entwicklung. Die Kommentare gehen oftmals weit unter die Gürtellinie. Hier muss der gesamte Stadtrat auch hinter dem Bürgermeister stehen. Wenn jemand anderer Meinung ist, dann darf er diese auch gerne offen vertreten.*

*Das Thema kann nur gemeinsam und miteinander diskutiert und ordentlich abgearbeitet werden. Die gute, seit Jahrzehnten bestehende Freundschaft darf nicht wegen dieser einen Entscheidung aufgelöst werden.*

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 23 Stimmen

### Anfragen/Sonstiges

#### 1. Burghausen Zukunft der Altstadt

*Herr Erster Bürgermeister Schneider weist im Rahmen des Beteiligungsprozesses zur Gestaltung der Altstadt auf die Webseite [www.altstadt-burghausen.de](http://www.altstadt-burghausen.de) und auf folgende Termine hin:*

- *Dienstag, 26. April 19:00 - 21:30 Uhr im Stadtsaal  
Themenabend Altstadtentwicklung*
- *Dienstag, 3. Mai, 19:00 - 21:30 Uhr im Stadtsaal  
Themenabend Mobilität*
- *Dienstag, 10. Mai, 14:00 - 18:00 Uhr, Mittwoch, 11. Mai, 9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr und Donnerstag, 12. Mai, 9:00 - 12:00 Uhr im Foyer des Stadtsaalgebäudes  
Offenes Ideenbüro*

*Alle Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, ihre Ideen und Bedürfnisse zur Gestaltung der Burghauser Altstadt einzubringen.*

## **2. Sozialraumanalyse inklusive Bevölkerungsprognose für die Stadt Burghausen**

*Herr Erster Bürgermeister Schneider berichtet, dass eine Sozialraumanalyse inklusive Bevölkerungsprognose für die Stadt Burghausen beauftragt wurde. Diese beinhaltet neben der demographischen Analyse und differenzierten Bevölkerungsprognose*

- *eine Bedarfsplanung für Kindertagesstätten (Krippe und Kindergarten)*
- *eine Prognose des Bedarfs an Ganztagsbetreuung für Schulkinder*
- *eine Schülerzahlenprognose für Grund- und Mittelschule bis zum Jahr 2035*
- *den aktuellen und künftigen Wohnungsbedarf nach Wohnungsgrößen und sozialen Gruppen und den Bedarf an bezahlbarem Wohnen*
- *Szenarien zu den Folgen von Wohnungsbauprojekten für die Demographie, Bedarf an KiTa-Plätzen und Schülerzahlen*
- *eine Prognose über den Bedarf an Altenpflege bis zum Jahr 2035*
- *eine Prognose über den „Seniorenleerstand“ (Aufzeigen allein lebender Senioren nach Altersgruppen und Wohnform)*
- *eine Standortanalyse zum Mehrgenerationenwohnen für verschiedene Standorte*
- *eine Standortanalyse zum Bedarf an einem Pflegeheim*

*Dazu werden verschiedenste statistische Daten und Informationen über geplante und bereits in Umsetzung befindliche Baugebiete ausgewertet und online-Befragungen bei Kindertageseinrichtungen, Schulen, Altenheimen und Eltern durchgeführt.*

## **3. Bayerischer Rundfunk mit "jetzt red i" in Burghausen**

*Laut Herrn Ersten Bürgermeister Schneider kommt am Mittwoch, 13.04. der Bayerische Rundfunk mit „jetzt red i“ nach Burghausen. Ab 20:15 Uhr diskutieren im Stadtsaal Bürgerinnen und Bürger live mit Hubert Aiwanger, Bayerischer Wirtschafts- und Energieminister (FW) und Dieter Janecek, wirtschaftspolitischer Sprecher der Grünen im Bundestag. Kostenlose Karten können über [jetztredi@br.de](mailto:jetztredi@br.de) oder unter 089/5900-25299 reserviert werden.*

*Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Harrer antwortet Herr Erster Bürgermeister Schneider, dass im Gegensatz zu früheren „jetzt red i“-Veranstaltungen jetzt über Themen diskutiert werden, die jeden betreffen. Burghausen wurde für dieses Thema wegen dem großen Energiebedarf der ansässigen Industrie als Veranstaltungsort ausgewählt.*

## **4. Semistationäre Messanlage an der Berchtesgadener Straße**

*Herr Stadtrat Schultheiß hält den Einsatz der semistationären Messanlage an der Berchtesgadener Straße grundsätzlich nicht für gut. Aber wenn dort schon die gefahrene Geschwindigkeit überwacht wird, dann sollte zumindest das Tempo 80 Schild auf dem Messanlagen-Anhänger entfernt werden.*

### **Nachrichtlich:**

*Das 80-Schild befindet sich auf der semistationären Anlage, da es sich um einen Anhänger handelt. Wenn dort andere Anhänger mit der notwendigen Tempobereizungsbeklebung stehen, darf auch nicht diese Geschwindigkeit gefahren werden. Zudem haben die gültigen Verkehrszeichen 274 generell einen roten Rand. Die Verstoßzahlen belegen deutlich den Kontrollbedarf.*

5. **kostenloser City-Bus**

Herr Stadtrat Kamhuber bitte im Namen der SPD-Fraktion um Prüfung, zu welchen Kosten eine Gebührenfreiheit des City-Busses angeboten werden kann. Diese Maßnahme wurde schon mehrfach diskutiert, ursprünglich jedoch im Zusammenhang mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung. Die SPD-Fraktion ist jedoch der Ansicht, dass jetzt der richtige Zeitpunkt wäre, darüber zu entscheiden. Ein entsprechender Antrag soll zur nächsten Sitzung eingereicht werden.

Aufgrund der steigenden Treibstoff- und Energiekosten könnte die Stadt mit dem kostenfreien City-Bus einen Beitrag zur Kosteneinsparung leisten. Zudem wäre es ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz. Die Maßnahme könnte auch die Belastung durch den Verkehr in den Zentren der Alt- und Neustadt positiv beeinflussen. Um eine fundierte Entscheidung treffen zu können ist es wichtig, das entsprechende Zahlenmaterial zu bekommen. Zusätzlich könnte ein Pendelverkehr zwischen Alt- und Neustadt und die Verlängerung des City-Bus-Betriebs in den Abendstunden zu einer intensiveren Nutzung beitragen und den Individualverkehr entlasten.

Herr Erster Bürgermeister Schneider erwidert, dass bei der Präsentation zum ÖPNV in der Stadtratssitzung am 09.02.2022, TOP 4.3 öffentlich bereits verschiedene Verbesserungen für den City-Bus aufgezeigt wurden. Wenn man über eine generelle Kostenfreiheit nachdenkt, muss geprüft werden, inwieweit sich dies auf den staatlichen Zuschuss auswirkt. Ungeachtet dessen kann der Mehraufwand für die Kostenfreiheit auf Basis der aktuellen Linien und der Nutzerzahlen von 2019 (ohne Corona-Auswirkungen) ermittelt werden.

Frau Stadträtin Brodschelm (Geschäftsführerin Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH) ergänzt, dass seit Corona die Individualnutzung des City-Busses um 70% gesunken ist. Auch durch die gestiegenen Benzinpreise konnte keine Steigerung der Nutzerzahlen verzeichnet werden. Den City-Bus kostenfrei anzubieten ist nicht trivial. Zunächst muss dies vergabe-, beihilfe-, europa- und zuschussrechtlich geprüft werden. Danach muss geklärt werden, wann und unter welchen Rahmenbedingungen die Kostenfreiheit umgesetzt werden kann. Beispiele anderer Städte zeigen jedoch, dass ein kostenfreier ÖPNV allein nicht automatisch mehr Nutzer mit sich bringt. Es sind noch viele zusätzliche begleitenden Maßnahmen (Parkraumbewirtschaftung etc.) notwendig, die zusammen mit der Kostenfreiheit entschieden werden müssten.

Für Herrn Ersten Bürgermeister Schneider ist der kostenfreie City-Bus grundsätzlich der richtige Schritt. Ziel ist es, dass mehr Leute den City-Bus nutzen. Es sollte jedoch nichts überstürzt werden.

6. **Alte Brücke; Einbahnstraßenregelung**

Da es sich bei der Alten Brücke um eine Staatsgrenze handelt, fragt Herr Stadtrat Schwembauer nach, ob bzgl. der Einbahnstraßenregelung auch Stellungnahmen auf Bundesebene vorliegen. Zudem bittet Herr Stadtrat Schwembauer Herrn Ersten Bürgermeister Schneider um Antwort, wie die für die Alte Brücke zu suchende Lösung in das Gesamtmobilitätskonzept einzuordnen ist. Herr Erster Bürgermeister Schneider antwortet, dass Stellungnahmen vom Bundesinnenministerium, der Polizeiinspektion Burghausen und von der Bundespolizei vorliegen. Insgesamt hält es Herr Erster Bürgermeister Schneider für das richtige Ziel, den Stadtplatz vom Durchgangsverkehr zu entlasten und die Altstadt zu beleben, indem man den Verkehr neu ordnet. Hierbei kommt keiner Straße eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der Abwägung ist entsprechend zu bewerten, wie diese Ziele am besten erreicht werden können.

7. **Platzknappheit in Burghauser Kindergärten**

Frau Stadträtin Graf weist darauf hin, dass für das kommende Kindergartenjahr etwa 46 Kindergartenplätze fehlen. Frau Stadträtin Graf sieht es als dringend an, dass mindestens zwei neue Kindergartengruppen geschaffen werden. Die Stadt muss hier der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen und baldmöglichst mit der Planung beginnen, damit das Problem bis zum September gelöst werden kann.

Herr Erster Bürgermeister Schneider entgegnet, dass dies Problematik bei der letzten Besprechung mit den Kindergartenleitungen und den Vertretern der verschiedenen Träger thematisiert wurde. Es werden gerade verschiedene Möglichkeiten geprüft, wie ein zusätzliches Platzangebot geschaffen werden könnte. Eine Entscheidungsreife besteht noch nicht:

- Unterbringung von weiteren Gruppen in einer bestehenden Einrichtung
- Erweiterung von bestehenden Einrichtungen (die entsprechenden baulichen Untersuchungen werden gerade durchgeführt)
- Angliederung einer Containerlösung an einen bestehenden Kindergarten

Wichtig ist jedoch, dass nicht nur zusätzliche Räumlichkeiten, sondern auch das entsprechende Fachpersonal benötigt wird.

In diesem Zusammenhang fragt Herr Stadtrat Strachowsky nach, ob schon ein Fortschritt beim Platzsharing zu verzeichnen ist.

Herr Erster Bürgermeister Schneider erwidert, dass bislang lediglich beim Kindernest im Bürgerhaus ein Platzsharing-Angebot besteht. Weitere Möglichkeiten werden noch geprüft.

Ende der öffentlichen Sitzung: 16:05 Uhr

Burghausen, 06.04.2022

STADT BURGHAUSEN



Florian Schneider  
Erster Bürgermeister



Christian Edenhoffer  
Schriftführung